

# Auszüge!!!!

DSV

## Wettkampfbestimmungen - Allgemeiner Teil - (WB-AT) in der Fassung vom 09.12.2017

### § 11

#### Sportgesundheit

(1)

Jeder Sportler, bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertretung, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) selbst verantwortlich.

(2)

Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.

(3)

Die Mitglieder der Nationalmannschaften haben ihre Sportgesundheit gegenüber dem Direktor Leistungssport durch ein ärztliches Zeugnis der lizenzierten Zentren des DOSB nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis dürfen sie nicht in der Nationalmannschaft trainieren und eingesetzt werden.

(4)

Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhanden sein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Sportler abgibt, und gegen einen Veranstalter/Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhanden sein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Sportler zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

### § 12

#### Jugendschutz

(1)

Teilnehmer an amtlichen Wettkampfveranstaltungen des DSV müssen mindestens zehn Jahre alt sein, Teilnehmer an amtlichen Wettkampfveranstaltungen der LSV, der Schwimmbezirke im SV NRW der Bezirke und Kreise sowie an nichtamtlichen Wettkampfveranstaltungen mindestens acht Jahre. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in welchem der Sportler das vorgeschriebene Lebensjahr erreicht.

(2)

Die Fachausschüsse des DSV können für acht- bis zehnjährige Sportler Einschränkungen des Wettkampfprogramms beschließen.

(3)

Bei Wassertemperaturen unter 18°C dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen. Erhöhtes nachträgliches Meldegeld ist in diesem Fall nicht zu zahlen.

(4)

Bei Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen sind Ordnungsgebühren entsprechend der Wettkampfgebührenordnung fällig.

# Auszüge!!!!

DSV

Wettkampfbestimmungen  
–  
Allgemeiner Teil/  
Wettkampfgebührenordnung  
(WGO)  
in der Fassung vom 09.12.2017

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsgrundlage

§ 2 Gebühren für Tätigkeiten des DSV

§ 2 Gebühren für Tätigkeiten des DSV

(1)

Für die Tätigkeiten des DSV gemäß § 4 WB-AT fallen folgende Gebühren an, die an den DSV zu entrichten sind:

- a) 10,00 € für die Registrierung eines Sportler,
- b) 35,00 € für die Eintragung eines Startrechtswechsels bzw. Zweitstartrechtwechsels, im Falle eines gleichzeitigen Wechsels von mehr als zehn Sportler von einem Verein zu demselben neuen Verein ermäßigt sich die Gebühr ab dem elften wechselnden Sportler auf 10,00 € pro Startrechtwechsel,
- c) 35,00€ für die Austragung von Startrechten,
- d) 35,00 € für die Eintragung oder Austragung von Zweitstartrechten,
- e) 15,00 € für die Erteilung und Eintragung der Lizenz in den Altersklassen bis einschließlich AK 11;  
25,00 € für die Erteilung und Eintragung der Lizenz in den Altersklassen ab AK 12,
- f) 100,00€ für die Eintragung der Namensänderungen von Vereinen,
- g) 3,00 € für jedes Ausstellen eines Wettkampfpasses gemäß den Regelungen im Facheil Wasserball (Wettkampfpassordnung Wasserball),

(2)

Die Verwaltungsgebühren und die Lizenzgebühr sind an den DSV zu zahlen. Die Berechnung aller Verwaltungs- und Lizenzgebühren erfolgt auf Rechnung nach Einsenden des Antrags durch den Antragsteller. Die Rechnung wird vorrangig per erteilter Einzugsermächtigung beglichen oder sofort ohne Abzug per Überweisung unter Angabe der Rechnungsnummer

(3)

Im Falle der Nichtzahlung von in Rechnung gestellten Verwaltungs- und Lizenzgebühren verfallen sämtliche Rechte des Schwimmers bzw. des Vereins, die mit der Zahlung der Gebühr in Verbindung stehen. Zudem kann eine durchgeführte Registrierung, erworbene Jahreslizenz oder ein eingetragener Startrechtwechsel 14 Tage nach der 2. Mahnung ohne weitere Vorankündigung rückwirkend gelöscht werden. Ein zwischenzeitlich erfolgter Start wird wie ein Start ohne Teilnahmeberechtigung geahndet.

...

[http://www.dsv.de/fileadmin/dsv/documents/dsv/service/regelwerke/180115\\_Wettkampfgebuehrenordnung\\_2017\\_2018\\_01\\_01.pdf](http://www.dsv.de/fileadmin/dsv/documents/dsv/service/regelwerke/180115_Wettkampfgebuehrenordnung_2017_2018_01_01.pdf)